

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 9 (1953)
Heft: 4-5

Rubrik: Zur Schärfung des Sprachgefühls

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

also „des Kollegen M.“, „mit dem Kameraden M.“, „an den Genossen K.“ usw. Sie finden, die Beispiele Dudens seien „anderer Art“? Sind sie nicht „dergleichen“ wie „Titel, Rang, Verwandtschaftsgrad“? Man kann sie doch empfinden als Bezeichnungen einer geistigen Verwandtschaft, jedenfalls als einer Gemeinschaft, und sie deshalb behandeln wie die der Verwandtschaft. Nur der Titel „Herr“ wird immer gebogen.

Bei unvollständigen Sätzen wird man in der Regel den Fall wählen, den der vollständige Satz verlangen würde. In dem Beispiel „Ohne Karte kein Zutritt“ wird man aber eher mit „es gibt“ ergänzen als mit „ist“ und müßte „keinen Zutritt“ schreiben. Aber in einer so streng sachlichen, geradezu schroffen Mitteilung wird sich der Leser überhaupt nichts ergänzen, sondern einfach die Begriffe sozusagen nackt einander gegenüberstellen; die Ergänzung mit „es gibt“ ist für das Gefühl schon zu umständlich. Das wird auch der Grund sein, weshalb der Wenfall auch in den angeführten Sprichwörtern fehlt wie „Ohne Kampf kein Sieg“ oder „Ohne Fleiß kein Preis“. Sie stammen freilich aus einer andern Zeit, aber aus einer Zeit, wo das Gefühl für den Wenfall mindestens so stark war wie heute. Dagegen würden wir sagen: „Bitte neuen Abzug“; der Gedanke ist doch: „Bitte, senden Sie mir . . .“ oder

„Ich erbitte“ oder „Ich wünsche einen neuen Abzug.“ Für den Wenfall könnte man sich nicht leicht eine passende Ergänzung denken. „Bitte neuer Abzug her!“ wäre nicht höflich. Beim Blumenstrauß dagegen denken wir: „Sieh, da kommt noch . . .“ oder „Da ist ja noch . . .“. Das liegt doch etwas näher als „Da sendet er noch . . .“ oder so was. Auch in dem Satz von den Kindern würde ich den Wenfall setzen; die nächstliegende Ergänzung ist etwa „Für Kinder gilt der halbe Preis“ oder „Für Kinder ist der halbe Preis zu zahlen“. Das scheint mir etwas näher zu liegen als „Kinder zahlen den halben Preis“.

U. K., G. Ob man schreiben dürfe: „Sehr geehrte Herr und Frau Meier“? Jawohl! Es kommt ja nicht häufig vor und klingt uns daher etwas fremd im Ohr; aber wie könnte man denn sonst sagen? Etwa: „Sehr geehrter Herr und Frau Meier“? Da würde die männliche Form des Eigenschaftswortes der Einzahl auch auf die Frau übertragen, was nicht wohl angeht, und wenn sie empfindlich wäre, könnte sie sich von der Ehrung ausgeschlossen fühlen. Andererseits wäre die korrekte Form: „Sehr geehrter Herr und sehr geehrte Frau Meier“ doch etwas umständlich. Also setzen wir das Eigenschaftswort in die Mehrzahl, da es doch zwei Wesen gilt, und sagen: „Sehr geehrte Herr und Frau Meier“.

Zur Schärfung des Sprachgefühls

Zur 65. Aufgabe

Wenn im März 1952 die Zeitung aus Ägypten meldete, eine gewisse Anordnung gelte auch „für die Regierungsstellen, die bisher von Verwandten der Parteiführer

zu deren persönlichen Bereicherung benützt worden seien“, so hätte es natürlich heißen sollen: „zu deren persönlicher Bereicherung“. Es handelt sich also um einen einzigen Buchstaben, und vielleicht

ist es nur ein Druckfehler. Aber dieser „Druckfehler“ ist so häufig, daß er grammatischen Verdacht erweckt. Aber ist denn das so schlimm? Man hätte unzweifelhaft auch sagen können: „zu ihrer persönlichen Bereicherung“. Das hätte genau denselben Sinn. Warum muß das Eigenschaftswort nach „deren“ stark, nach „ihrer“ schwach gebogen werden? Es sind doch beides Fürwörter! — Das schon, aber verschiedener Art. „Ihrer“ ist ein besitzanzeigendes Fürwort und verlangt wie andere eigenschaftswörtliche Fürwörter, wie die hinweisenden und das Geschlechtswort, die schwache Biegung: Zu meiner großen Freude, in dieser besonderen Lage, vor der großen Schlacht. „Deren“ ist aber der besitzanzeigende Wesfall des hinweisenden Fürworts „die“ (im Sinne von „diese“); dem Eigenschaftswort geht kein eigenschaftswörtliches Fürwort voran; es steht also allein, und in diesem Falle wird es stark ge-

bogen: zu persönlicher Bereicherung. Aber da nicht jeder mit diesem schwierigen „deren“ umgehen kann, kann man sich damit auszeichnen in Fällen, wo es gar nicht nötig ist. Oder sollte es sich etwa auf die Parteiführer zum Unterschied von den Verwandten beziehen? Das bleibt unklar; auch herrscht da kaum ein Unterschied. Hätte der Verfasser das näherliegende „ihrer“ verwendet, wäre er nicht hereingefallen. Aber schließlich ist auch dieses überflüssig; denn wozu sind die Regierungsstellen bisher benützt (ausgenützt!) worden? Zu persönlicher Bereicherung — man weiß ja schon, wessen.

66. Aufgabe

In der Botschaft zu einem kantonalen Forstgesetz steht: „In Art. 18 wird das Forstgesetz abgeändert in dem Sinne, als der Abstand vom Wald für die Errichtung eines Gebäudes . . . von 50 bis auf 30 Metern herabgesetzt wurde.“ — Vorschläge erbeten bis 11. Mai.

Mitteilung. Das Ortsnamenbüchlein für die französische, italienische und rätoromanische Schweiz, von dem in Nr. 3, Seite 34 („Wer macht mit?“) die Rede war, kommt zustande, wenn wir noch einige weitere Bestellungen und freiwillige Zuschüsse erhalten. Wer außerhalb des Ortskreises von Rüsnacht

wohnt, bedient sich statt des Bestellzettels am billigsten einer Postkarte. Wir bitten also um weitere Anmeldungen mit Angabe der Zahl der gewünschten Büchlein und des Betrages einer allfälligen freiwilligen Zulage an die Geschäftsstelle in Rüsnacht (Zürich).

Zur Erheiterung (aus Heimerams „Unfreiwilligem Humor“)

Heiratsgesuche

Dame, 41 Jahre, sucht Anschluß an ethisch hochstehende Persönlichkeit mit Auto. (Münchener N. Nachrichten.)

Höherer Polizeibeamter, derzeit an Grippe erkrankt, jedoch Anwärter auf große Erbschaft, sucht im vollen Einver-

ständnis mit seinen Eltern Ehebekannt-

schaft. Zuschriften unter „Hannibal“.

(M. N. N.)

Südländer möchte sich ansässig machen. Nur hochsolide Damen, die auf Annoncen nicht achten, werden gebeten, einen unschädlichen Versuch zu machen.

(M. N. N.)